

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt der Auftraggeber/Kunde (im folgenden „Kunde“ genannt) sein Einverständnis zu diesen Bedingungen, selbst dann, wenn seine Einkaufsbedingungen diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, auch wenn wir nicht widersprechen. Abweichende und ergänzende Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Planung, Planzeichnungen

1. Planzeichnungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, grundsätzlich im Kaufpreis inbegriffen. 2. Sie bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum und dürfen anderweitig nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns verwendet werden. 3. Planzeichnungen und die für ihre Erstellung anfallenden Kosten werden, mit einer Pauschale in Höhe von 500€ in Rechnung gestellt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Kosten überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden sind. 4. Mit der Bezahlung der Pauschale geht das Eigentum an Planzeichnungen auf den Kunden über.

Preise

1. Die in den Angeboten und Auftragsvereinbarungen genannten Preise sind bis zur schriftlichen Bestätigung durch uns freibleibend. 2. Allein verbindlich ist die Auftragsbestätigung. 3. Kostenvoranschläge, Entwürfe und Zeichnungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch einer dritten Person zugänglich gemacht werden.

Zahlung

1. Bei Auftragssummen über 500€ ist eine Anzahlung von 50% nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu leisten. 2. Die Zahlungs- und Kreditfähigkeit des Kunden gilt als Vertragsgrundlage. 3. Ist sie nicht gegeben oder gelangt sie während der Vertragsdauer in Fortfall, können wir den Vertrag kündigen und die Kosten des entstandenen Schadens ersatzlos verlangen.

Lieferzeit, Lieferpflicht

1. Eine vereinbarte Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn das von uns in der Auftragsbestätigung erklärt worden ist. 2. Sie beginnt mit dem Tage, an dem für die Erstellung alle erforderlichen Details klargestellt sind. 3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn solche bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich der Liefertermin in angemessenem Umfang, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden. 4. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistungen unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche der Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. 2. Beim Versand von Waren geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf den Kunden über. 3. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die

Gefahr mit der Versandbereitschaft auf ihn über. 4. Auf Wunsch des Kunden werden Versandlieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

Gewährleistungen

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessern nach. 2. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. 3. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist und beginnt mit dem Datum der Lieferung. 4. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. 5. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung uns bereitzuhalten.

Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber als auch unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. 2. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen.

Schadensersatz

1. Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist die Abnahme der bestellten Ware, können wir von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. 2. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so können wir von dem Kunden pauschale monatliche Lagerkosten in Höhe von 2% des Kaufpreises verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis frei bleibt, dass geringere Lagerkosten angefallen sind. 3. Im Falle eines von uns erklärten Rücktritts vom Vertrag oder der Rücknahme von Ware, haben wir Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). 2. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen. 3. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. 4. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergewöhnlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. 5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. 6. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns ist gemäß § 13 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz stets als Rücktritt vom Vertrag anzusehen.

Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Recht oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.